

Ihr Verlagsvertrag (Sammelwerk) bei TUM.University Press

In dieser Übersicht haben wir die wichtigsten Punkte des Verlagsvertrags für Sie vorab zusammengefasst. Rechtlich bindend ist nur der Herausgeber- bzw. Beiträgervertrag.

- Bei Sammelwerken benötigen wir einen Vertrag mit derjenigen Person, die das Werk **herausgibt** sowie mit **jedem** Beiträger und **jeder** Beiträgerin. Die Verträge sind miteinander verzahnt.
- Mindestens eine der herausgebenden Personen muss **der TUM angehören**.
- Es wird eine **Ansprechperson** benannt, welche die Kommunikation mit TUM.University Press verantwortet, administrative Aufgaben übernimmt und für Rückfragen zur Verfügung steht.
- Wir veröffentlichen Ihr Werk als gedrucktes Buch und als digitales Open-Access-PDF.
- Ihr Werk wird auf der Webseite von TUM.University Press zu sehen und in diversen Onlineshops (z. B. Lehmanns) sowie dem stationären Buchhandel bestellbar sein.
- Für die Printausgabe räumen Sie uns das **einfache Recht** zur Vervielfältigung und Verbreitung ein. Dies sind die Minimalrechte, die wir für den Vertrieb Ihres Werkes benötigen. Ihr Text kann auch in anderen Kontexten (z. B. als Zweitveröffentlichung in einer Zeitschrift) weiterhin von Ihnen verwendet werden. Nach Ablauf von 5 Jahren ab Vertragsschluss darf TUM.UP nach eigenem Ermessen eine weitere Lagerhaltung anbieten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
- Für die digitale Open-Access-Ausgabe räumen Sie uns, der Bayerischen Staatsbibliothek sowie der Deutschen Nationalbibliothek das **einfache Recht** zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung ein. Dies sind die Minimalrechte, die für den Vertrieb Ihres Werkes benötigt werden.
- Es dürfen keine Rechte Dritter verletzt werden (z. B. bei Abbildungen). TUM.University Press steht hier gerne beratend zur Seite, bietet jedoch keine Bildredaktion oder Rechteeinholung.